

Durchführungsbestimmungen zur Fortführung des Pilotprojekts „Niedertiefenbacher Modell“ für Juniorinnen Spielzeit 2026/2027

1. Pilotprojekt in der Spielzeit 2026/2027

Die sorgfältige Evaluation des im Fußballkreis Limburg-Weilburg auf der Basis von § 5a) DFB-Jugendordnung erprobten Pilotprojektes „Niedertiefenbacher Modell“ mit Mannschaften über zwei Altersklassen bei den Junioren hat ausgesprochen positive Ergebnisse nachgewiesen. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball möchte auch den Juniorinnen in den untersten Spielklassen einen Spielbetrieb in Anlehnung an das „Niedertiefenbacher“ Modell der Junioren anbieten, besonders in Regionen, in denen es auf Kreisebene keine Spielklassen der Juniorinnen gibt, sondern die unterste Spielklasse auf regionaler Ebene besteht.

Die nachfolgend angeführten Regelungen hierzu sind einzuhalten. Weitere Einzelheiten zur Anwendung des Modells legen die teilnehmenden Regionen in eigenen Durchführungsbestimmungen fest, die Teil ihrer verbindlichen Bestimmungen für den Juniorinnenspielbetrieb sein können.

2. Genehmigung durch den Verbandsjugendausschuss, Antragsstellung

Klassenleiter, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich in einer oder mehreren Altersklassen der Juniorinnen nach dem Pilotprojekt „Niedertiefenbacher Modell“ spielen möchten, müssen bis **spätestens 10. Juli 2026** einen entsprechenden schriftlichen Antrag über das elektronische Postfach an den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einreichen. Der Antrag muss enthalten:

- Altersklassen, in denen gespielt werden soll
- Bezeichnung der betroffenen Spielklassen
- Anzahl der Mannschaften, die nach dem Modell spielen möchten
- Durchführungsbestimmungen für die betroffene(n) Spielklasse(n)

Die Entscheidung des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist nicht anfechtbar.

3. Mannschaftsmeldung (§ 7 JO), Genehmigung durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Die Mannschaftsmeldung der Vereine ins DFBnet erfolgt auch bei nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielenden Mannschaften wie üblich bis zum 5. Juli 2026. Sie ist im Rahmen der Mannschaftsbezeichnung mit dem Vermerk (X) zu versehen. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheidet über die Zulassung der Mannschaft. Die Genehmigung gilt nur für das Spieljahr 2026/2027.

Die Entscheidung des Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball ist endgültig.

Mit Ablauf der Mannschaftsmeldefrist kann wie auch im laufenden Spieljahr der Status der Mannschaft nicht mehr geändert werden.

4. Anzahl Mannschaft(en) pro Altersklasse

Jeder Verein, Mädchen- bzw. jede Jugendspielgemeinschaft, der/die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielt, kann zur Teilnahme an offiziellen Spielrunden pro Altersklasse nur eine Mannschaft anmelden.

5. Altersklassen, Teilnahme an Spielrunden, Ausschluss Aufstiegsrecht

Nach dem Pilotprojekt „Niedertiefenbacher Modell“ kann nur in den Altersklassen C- und D- Juniorinnen und nur in der jeweils untersten Spielklasse gespielt werden. Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, können nicht Meister werden und ein eventuell erspieltes Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen.

An Qualifikationsrunden der untersten Spielklasse können Mannschaften, die nach dem Niedertiefenbacher Modell spielen, teilnehmen, doch können sie nach Abschluss der Qualifikation nur in die jeweils unterste Spielklasse übernommen werden.

An Pokalrunden können Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, nicht teilnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf den Einsatz von Spielerinnen der nächsthöheren Altersklasse.

Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, können nicht an offiziellen Hallenrunden teilnehmen, es sei denn, sie verzichten auf den Einsatz von Spielerinnen der nächsthöheren Altersklasse.

Freundschaftsspiele sind für Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, nur gegen Mannschaften möglich, die dieses Modell ebenfalls anwenden. Das gilt auch für Spiele im Rahmen einer Turnierteilnahme. Sie können vorrangig innerhalb des eigenen Fußballkreises ausgetragen werden. Kreisübergreifende Freundschaftsspiele und Turniere sind nur dann möglich, wenn in allen betroffenen Kreisen und von allen beteiligten Mannschaften das „Niedertiefenbacher Modell“ angewendet wird.

6. Spielklassen, Wertung der Spiele

Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, können gemeinsamen Spielklassen mit Mannschaften außerhalb des Modells zugeordnet werden. Ebenso können auch Spielklassen ausschließlich mit Mannschaften gebildet werden, die nach dem Modell spielen. Die Anwendung des „Niedertiefenbacher Modells“ kann auch in Kombination mit dem „Norweger Modell“ erfolgen. In solchen Fällen haben die Regelungen zum „Norweger Modell“ Vorrang.

Alle Ergebnisse von Spielen gegen Mannschaften, die nach dem Modell spielen, werden in der Tabelle als normale Pflichtspiele gewertet. Die Spiele werden zur Ableistung einer Spielersperre mitgezählt. Für Spielverlegungen und Spielabsagen gelten die für den Pflichtspielbetrieb vorgegebenen Bedingungen.

Jeder verschuldete Spielausfall (Nichtantreten) kann eine Bestrafung gemäß § 44 Strafordnung nach sich ziehen.

7. Einsatzberechtigung

Alle Spielerinnen müssen für ihren Verein spielberechtigt sein.

Mannschaften nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ dürfen durch Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse ergänzt werden, deren Höchstzahl sich analog nach den Vorgaben aus § 8 Nr. 2 Jugendordnung richtet. Demnach dürfen in Pflichtspielen von

- 11er-Mannschaften maximal 3 Spielerinnen,
- 9er-Mannschaften maximal 2 Spielerinnen,
- 7er-Mannschaften maximal 1 Spielerin

des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse in den Spielbericht übernommen und ggf. im Spiel eingesetzt werden.

8. Zweitspielrecht, Vereinswechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit

Die Option des Einsatzes in der nächstjüngeren Altersklasse auf der Basis des „Niedertiefenbacher Modells“ gilt für sich alleine nicht als Spielmöglichkeit in der eigenen Altersklasse. Sofern in ihrer eigenen Altersklasse keine Spielmöglichkeit im Stammverein besteht, können betroffene Spielerinnen gemäß § 28 a Jugendordnung ein Zweitspielrecht beantragen oder gemäß § 27 Nr. 5, 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein wechseln.

Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball
Verbandsjugendausschuss,
Juli 2026